

Qualitätsbericht für den Studiengang Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering, B.Eng.

Steckbrief des Studiengangs		
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.Eng.	
Studienform	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Berufsbegleitend <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 LP	
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	---	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	SoSe 2006	
Erstakkreditierung (Beschluss der Akkreditierungskommission der ASIIN)	30.03.2012 bis 30.09.2017	
Reakkreditierung (Beschluss der Akkreditierungskommission der ASIIN)	01.07.2016 bis 30.09.2023	
Reakkreditierung(durch HAW Hamburg, internes Akkreditierungsverfahren)	20.05.2020 bis 31.08.2025	

Zusammenfassung	
QM-Gespräch	<p>Das QM-Gespräch zur Vorbereitung auf die interne Akkreditierung hat am 18.12.2019 stattgefunden.</p> <p>Als Grundlage für das QM-Gespräche diene</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Ergebnis der Prüfung formaler Kriterien, • die Einschätzung externer Beraterinnen und Berater auf Basis eines Kriterienkatalogs, • die Rückmeldung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sowie <p>eine vom Department erstellte Maßnahmenplanung.</p>
Letzte externe Beratung im Qualitätszirkel am	01.07.2019
Akkreditierung im Rahmen der internen Akkreditierung an der HAW Hamburg (HAW- Modell)	<p>Das Präsidium der HAW Hamburg hat in seiner Sitzung am 20.05.2020 die Akkreditierung des Studiengangs Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering, B.Eng., befristet bis zum 28.02.2021, unter folgenden Auflagen und Fristen beschlossen:</p> <p>Auflage 1 (§ 7 Absatz 2 StudakkVO) Das Modulhandbuch muss den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung entsprechen.</p> <p>Auflage 2 (§ 12 Absatz 4 StudakkVO) Prüfungen sollen modulbezogen und kompetenzorientiert gestaltet sein.</p> <p>Auflage 3 (§ 12 Absatz 2 StudakkVO) Zur Durchführung der Studiengänge müssen die personellen Ressourcen mindestens für den Akkreditierungszeitraum (bis 31.08.2025) gesichert sein.</p>

	<p>Fristen:</p> <p>Mit Blick auf die Auflagen spricht das Präsidium eine Akkreditierung bis zunächst 28.02.2021 aus. Der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen 1 (§ 7 Absatz 2 StudakkVO), Auflage 2 (§ 12 Absatz 4 StudakkVO) und Auflage 3 (§ 12 Absatz 2 StudakkVO) ist bis zum 31.12.2020 zu erbringen. Der Akkreditierungszeitraum wird sich bis zum 31.08.2025 verlängern, sobald das Präsidium die fristgerechte Erfüllung der Auflage bestätigt hat.</p>
--	--